

Gemeindeverwaltungsverband Kaiserstuhl-Tuniberg

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Gemäß der Verfügung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vom **06.06.2024** ist die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2024 vom 05.06.2024 mit Haushaltsplan und mittelfristiger Finanzplanung bestätigt worden.

Die Haushaltssatzung 2024 wird nachfolgend in ihrem vollen Wortlaut gem. § 81 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt gegeben:

Haushaltssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Kaiserstuhl-Tuniberg für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung am **04.06.2024** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2024** beschlossen:

§ 1

Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	229.380
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-229.380
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	229.380
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-229.380
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	0
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	0
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

§ 2**Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 EUR.**§ 3****Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0 EUR.**§ 4****Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf
§ 89 Abs. 3 GemO

39.000 EUR.

§ 5

Verbandsumlage

Von den Verbandsgemeinden wird für die laufenden Aufwendungen des Ergebnishaushalts folgende Verbandsumlage nach den Einwohnerzahlen erhoben:

Gemeinde Bötzingen	5.410 EW	45.165,60 €
Gemeinde Eichstetten	3.691 EW	30.577,80 €
Gemeinde Gottenheim	2.984 EW	24.575,40 €
GESAMT:	12.085 EW	100.318,80 €

(zur Info: 8,20 €/EW)

Der **Haushaltsplan** für das **Haushaltsjahr 2024** des Gemeindeverwaltungsverbandes Kaiserstuhl-Tuniberg liegt in der Zeit vom

Montag, 24.06.2024 bis einschließlich Dienstag, 02.07.2024

im Rathaus Eichstetten, Foyer, während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

79268 Bötzingen, den 05.06.2024

gez.

Schneckenburger

Verbandsvorsitzender

